



Flächennutzungsplan 2025

Erneuerbare Energien Konzept Themenbereich „Windenergie“

Stand: 16.01.2013

Vorabzug



Auftraggeber | Herausgeber



STADT KAISERSLAUTERN

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Internet: www.kaiserslautern.de

Bearbeitung | Gestaltung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Frank Böhme SRL
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24

E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

und



PESCHLA + ROCHMES

Beratendes und planendes Ingenieurbüro

Hertelsbrunnenring 7
67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 34113-0
Fax: 0631 / 34113-99
E-Mail: info@gpr.de
Internet: www.gpr.de

INHALTSVERZEICHNIS

A	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN	3
1	Planungsanlass	3
2	Standortkonzept	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Datengrundlagen	4
2.3	Vorgehensweise / Kriterien	5
B	STANDORTKONZEPTION	6
1	Harte und weiche Ausschlusskriterien	6
1.1	Harte Ausschlusskriterien	6
1.2	Weiche Ausschlusskriterien	7
1.3	Kriterien, die einer Windenergienutzung entgegen stehen können	8
1.4	Kriterien, die für die Eignung einer Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen	8
2	Standortpotenzial	9

A ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Zu den Grundlagen dieser Standortuntersuchung zählen der Anlass der Planung, regional- und landesplanerische Vorgaben sowie Ausführungen zu der Notwendigkeit und den Zielen der Standortuntersuchung.

1 Planungsanlass

Die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung hat auch in küstenfernen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Dieser Aufschwung wird neben der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen auch durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG), welches die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz regelt und deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen garantiert, gestützt.

Seit 1998 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im „Außenbereich“ überdies unter erleichterten Voraussetzungen gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat „Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen“, im Rahmen der 1997 erfolgten Gesetzesänderung in den Kreis der privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB aufgenommen, die grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein sollen.

Windenergieanlagen gehören zu den neuen technischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und der Vielzahl der davon berührten Rechtsbereiche auch erhebliche Probleme aufwerfen, die von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gelöst werden konnten. Neben einer möglichen Störung angrenzender Wohnnutzung wird vielfach eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als problematisch angesehen.

Daher bedeutet auch die Gesetzesänderung von 1997 nicht, dass Windenergieanlagen im Außenbereich in Zukunft auch an jedem Standort zulässig sind. Vielmehr können ihnen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. In Betracht hierfür kommen neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer gesicherten Erschließung und Aspekten des Landschafts- und Immissionsschutzes insbesondere auch entgegenstehende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan.

Um „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden und eine planerische Steuerung zu ermöglichen, wurde der § 35 Abs. 3 BauGB - flankierend zu den bereits gesetzlich geltenden Steuerungsmöglichkeiten - durch einen „Planvorbehalt“ ergänzt. Damit kann die Windkraftnutzung an bestimmten Stellen im Plangebiet konzentriert und zugleich an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

Die auf Grund der globalen Ereignisse und die in diesem Zusammenhang durch die Bundesregierung beschlossene „Energiewende“, verbunden mit dem Ausstieg aus der Atomenergie in Deutschland und die daraus resultierende Erforderlichkeit einer stärkeren Förderung der Erneuerbaren Energien, führten auch in der Stadt Kaiserslautern zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit der Thematik „Windenergie“.

Zudem wird es durch den aktuellen Beschluss der Bundesregierung, den Atomausstieg bis zum Jahre 2022 zu vollziehen und der neu anvisierten landespolitischen Ziele, den Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis zum Jahre 2030 auf 100 % zu erhöhen, deutlich, dass diese Ziele nur unter Einbindung der lokalen Gebietskörperschaften zu erreichen sind, da diese die - grundgesetzlich gesicherte - Planungshoheit über ihr Gemeindegebiet haben.

In diesem Zusammenhang ist auch die Stadt Kaiserslautern bestrebt, aufgrund der beschriebenen veränderten energiepolitischen Zielsetzungen der Windenergienutzung im Stadtgebiet entsprechend Raum zu schaffen und beabsichtigt hierzu den Flächennutzungsplan im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu ändern.

Um die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hat die Stadt Kaiserslautern das Büro Bachtler Böhme + Partner (Kaiserslautern) mit der Erstellung einer Standortanalyse beauftragt. Diese Standortuntersuchung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen der Fortschreibung 2025 des Flächennutzungsplans.

2 Standortkonzept

2.1 Einleitung

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ bietet eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits zugleich eine Bündelung der Anlagen zu ermöglichen. Hierdurch kann, soweit dies planerisch gewollt ist, die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden und im übrigen Gebiet der Stadt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.

Die gefestigte Rechtsprechung fordert diesbezüglich seitens der zuständigen Gebietskörperschaften im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben. Diesbezüglich wurde das Planungsbüro Bachtler Böhme + Partner (Kaiserslautern) durch die Stadt Kaiserslautern mit der Erstellung einer entsprechenden Studie beauftragt.

2.2 Datengrundlagen

Die flächendeckende Untersuchung des Stadtgebiets von Kaiserslautern erforderte entsprechende Geo- und Fachdaten, die mittels eines Geographischen Informationssystems analysiert wurden.

Folgende Datengrundlagen sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in die Untersuchung eingeflossen:

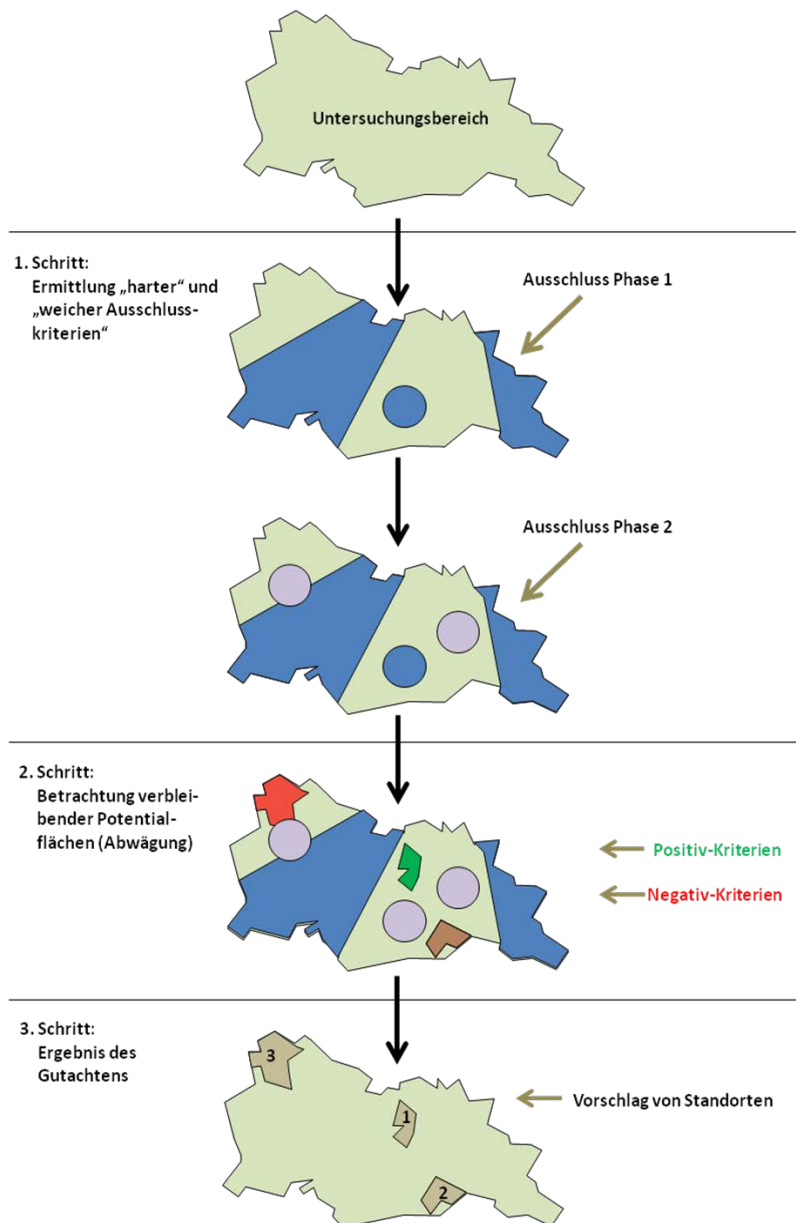
- ALKIS-Daten
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV
- Waldinformationen/ Waldfunktionskarte: Als Datengrundlage für Waldflächen und deren Altbaumbestände sind die aktuellen digitalen Daten des Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forsteinrichtung, 56068 Koblenz herangezogen worden. Diese konnten in das verwendete GIS (Geografische Informationssystem) integriert und ausgewertet werden.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz: Grundlagen bilden des Weiteren Daten, die aus dem digitalen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ermittelt wurden, auf der Basis des Online-Angebots unter der Internetadresse:
<http://www.naturschutz.rlp.de> (Abfragen seit 08/2012, letztmalig 12/2012). Die Grundlagen werden durch die Naturschutzverwaltung ständig aktualisiert.
- Windfelddaten der Windpotentialstudie für das Stadtgebiet Kaiserslautern

2.3 Vorgehensweise / Kriterien

Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Stadt Kaiserslautern erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. Methodisch wird so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt sog. „harte Ausschlusskriterien“ (d.h. Kriterien, die Flächen definieren, die für eine Nutzung durch Windenergie grundsätzlich nicht in Betracht kommen) und sog. „weiche Ausschlusskriterien“ (d.h. Kriterien, die Flächen bestimmen, die aufgrund politischer oder öffentlicher Willensbildung für eine Nutzung durch Windenergie nicht zur Verfügung stehen) ermittelt werden.

Daran anschließend erfolgt eine Erfassung weiterer Kriterien, die einer Windenergienutzung auf den potenziellen Flächen entgegen stehen können. Zusätzlich zu den einschränkenden Kriterien kommen in dieser Untersuchungsphase auch Kriterien zur Geltung, die für die Eignung einer Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.

Im dritten Untersuchungsschritt werden die ermittelten Potenzialflächen dargestellt und bezüglich ihrer Eignung bewertet.



Schema der Vorgehensweise

Quelle: Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern 2012.

B STANDORTKONZEPTION

Die vorliegende Standortkonzeption zur Windenergienutzung im Stadtgebiet von Kaiserslautern umfasst die Bestimmung von Ausschlussbereichen sowie im Umkehrschluss die daraus resultierenden vorhandenen Eignungsgebiete.

Alle weitergehenden Betrachtungen zu den potentiellen Eignungsflächen bauen daher grundsätzlich auf Ausschlusskriterien auf.

Die Kriterien sind jeweils auf einen möglichen Maststandort der Windenergieanlage bezogen und umfassen nicht die vom Rotor überstrichene Fläche oder den Rotor selbst.

Nachfolgende Kriterien sind - **vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates Kaiserslautern** - vorgesehen und sollen entsprechend in die Potenzialflächenermittlung eingestellt werden.

1 Harte und weiche Ausschlusskriterien

In einem ersten Arbeitsschritt werden sämtliche Kriterien, die einen Ausschluss der betroffenen Fläche zur Folge haben, ermittelt und in einer Karte aggregiert. Diese Flächen wurden bei den nachfolgenden Arbeitsschritten nicht weiter berücksichtigt.

Folgende Kriterien wurden als Ausschlusskriterium bestimmt (*soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermittelbar*)

1.1 Harte Ausschlusskriterien

Folgende Kriterien sind als harte Ausschlusskriterien vorgesehen:

- Ausschlussbereiche aufgrund von Bestandssituationen und städtebaulicher Planungen
 - Siedlungsflächen (bestehend und geplant)
 - Verkehrsflächen
 - Wasserflächen
- Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Landesplanung (LEP IV Anhörungsentwurf 09/2012)
 - Naturschutzgebiete und geplante Naturschutzgebiete
 - Kernzonen von Naturparks
 - Pflegezonen des Naturparks „Pfälzerwald“ (als Teil des Biosphärenreservates)
 - pauschal geschützte Biotopflächen i. S. d. § 30 BNatSchG
 - Waldflächen mit „überwiegend altem Laubbaumbestand“ (Laubbäume ab einem Alter von 120 Jahren)
- Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
 - Naturschutzgebiete und geplante Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete (gem. RV) (Abstimmungsbedarf)
 - pauschal geschützte Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG
 - Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
 - Vorkommen und Schwerpunkträume von windkraftsensiblen Brutvogelarten sowie Fledermausvorkommen (*auf Basis des LUWG-Gutachtes zum Regionalplan Westpfalz IV*)
- Ausschlussbereiche aufgrund von Fachgesetzen / Fachplanungen

- Gewässer / Gewässerflächen / Wasserschutzgebiete (Zone I) einschließlich gesetzlicher Schutzstreifen
- Waldflächen aufgrund von forstwirtschaftlichen und waldökologische Belangen (u.a. Naturwaldreservate, forstliche Versuchsflächen, Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände)
- Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes einschließlich gesetzlicher Schutzstreifen (Baubeschränkungszone)
- militärische Belange gem. der Wehrbereichsverwaltung West; insbesondere Luftfahrt (Bauschutzbereich Flugplatz Ramstein)
- ...

1.2 Weiche Ausschlusskriterien

Folgende Kriterien sind als weiche Ausschlusskriterien vorgesehen:

- Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion
In Abhängigkeit von Qualität und Intensität der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung können unterschiedlich große Pufferflächen zu den jeweiligen Nutzungen als Ausschlussbereich definiert werden und aus der weiteren Betrachtung herausfallen:
 - mindestens 800 m (1000 m) Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsflächen mit Wohnnutzung einschließlich Sondernutzungen mit hoher Schutzwürdigkeit (Schulzentrum Süd / Handwerkskammer / Universität etc.); auch zu angrenzenden Siedlungsflächen außerhalb des Stadtgebietes
 - mindestens 200 m Abstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsflächen mit sonstiger Nutzung (GE/GI/SO)
 - mindestens 500 m Abstand zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich (insbesondere Gehöfte / Aussiedlerhöfe)
 - mindestens 200 m Abstand zu sonstigen Nutzungen im Außenbereich (z.B. Wasserhochbehälter, Kapellen, Sportplätze, Vereinsheime, sonstige Gebäude, die nicht dem dauerhaften Wohnen dienen, wie z.B. Wochenendhäuser) - *soweit Daten vorhanden*
- Ausschlussbereiche zum Schutz vorhandener Infrastrukturen, fachplanerische Kriterien, DIN-Normen etc.
 - Leitungstrassen von Energiefreileitungen einschließlich eines erforderlichen Mindestabstandes
 - Leitungstrassen von unterirdischen Hauptversorgungsleitungen eines erforderlichen Mindestabstandes
 - Richtfunkstrecken eines erforderlichen Mindestabstandes nach FNP
 - Abstände zu Funk- und Fernmeldemasten, -stellen und Umsetzer - *soweit Daten vorhanden*
 - Abstandempfehlung Eisenbahnbundesamt
 - Keltengräber und andere Fundstellen nach Flächennutzungsplan mit einem Puffer von 50 m
 - Denkmalschutzzonen und Kulturdenkmäler (u.a. Beilsteinruine mit 500 m Puffer)
 - Wasserschutzgebiete Zone II
- Ausschlussbereiche zum Schutz der Funktionen Freizeit / Erholung und Landschaftsbild

- Abstände zu bedeutenden Ausflugsziele / Erholungsräumen (z.B. Premiumwanderwege sonstige Rad-/Wanderwege mit regionaler Bedeutung einschließlich eines Erlebniskorridors (Premiumwanderweg „Pfälzer Waldpfad“, Wildpark etc.) (200 m)
- Hauptsichtkreis von Aussichtspunkten mit besonderer Bedeutung (Humbergturm, Burg-ruine Hohenecken 1500 m)
- Abstände zu Siedlungsflächen: Stichwort „Feierabenderholung“ (300 m)
- Abstände zum Ruheforst (200 m)
- Topographiekante des Pfälzerwaldes mit einem südlichen Puffer von 3000 m
- Definition der Mindestgröße eines Eignungsgebietes (27 ha) (Abstimmungsbedarf)

1.3 Kriterien, die einer Windenergienutzung entgegen stehen können

Folgende Kriterien sind vorgesehen:

- FFH- und EU-Vogelschutzgebiete
- Naturparke (Entwicklungszone) (gem. NTP-Verordnung)
- Flächen des landesweiten Biotopverbundes Rheinland-Pfalz
- Flächen der Biotopkartierung
- Lebensräume und Wanderkorridore von Tierarten (insbesondere Wildkatze)
- Wasserschutzgebiete Zone III
- Zusammenhängende naturnahe Waldgebiete
- Standorte in der Nähe zu klassifizierten Straßen gem. Abstandempfehlung Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- Nähe zum Siedlungskörper
- Nähe zum NATURA2000-Gebiet „Mehlinger Heide“
- Gefahr der Beeinträchtigung anderer bestehender Windenergieanlagen
- Altablagerungsstellen
- Schattenwurf von Anlagen gem. aktueller Rechtsprechung
- Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen in Wäldern genutzt werden können
- ...

1.4 Kriterien, die für die Eignung einer Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen

Folgende Kriterien sind vorgesehen:

- Windhöffigkeit
- Standorte, die „vorbelastet“ sind: hierzu gehören Flächen im Umfeld von Autobahnen, Hochspannungstrassen sowie im Umfeld von bestehenden / geplanten Windenergieanlagen (außerhalb des Stadtgebietes)
- Waldstandorte in Nadelholzreinbeständen und jungen Waldbeständen; durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände; Standorte in der Nähe des vorhandenen Waldwegenetzes
- ...

2 Standortpotenzial

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der vorgenannten Ausschlussbereiche im Stadtgebiet ergibt sich im Umkehrschluss letztlich das insgesamt vorhandene Standortpotenzial.

Die Einstufung als Eignungsgebiet bedeutet derzeit jedoch noch nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, in diesen Eignungsgebieten im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen gilt. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Natur-, Landschafts- und Immissionsschutzes beispielsweise auch luftverkehrsrechtliche Einschränkungen, die Eigentumsverhältnisse und das grundsätzliche Erfordernis einer gesicherten Erschließung, Ausgleichsverpflichtungen etc.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen letztendlich wirtschaftlich sinnvoll ist, wird im weiteren Verfahren noch untersucht (Netzanschlussmöglichkeiten und Netzkapazitäten).